

Erkenntnisanspruch des Vergleichs Grenzen: Es kann nicht darum gehen, wechselseitige Austauschprozesse oder verschiedene Ausprägungen gemeinsamer kultureller Vorgaben festzustellen. Das besondere Potential des hier unternommenen Vergleichs sieht O. vielmehr darin, daß die fatimidische und die ottonisch-salische Herrschaftsordnung sich nicht nur weitgehend zeitsynchron und mit zumindest oberflächlichen Kontakten im Mittelmeerraum entwickelten, sondern auch „gleichzeitig und doch unabhängig voneinander eine Hochkonjunktur an Herrschaftsrepräsentationsritualen hervorbrachten“ (S. 357). Diese Prämisse hat sich zunächst allerdings gegen ganz anders akzentuierende Fremd- und Selbstwahrnehmungen ma. Zeugen zu behaupten, denn für den hochma. Prediger, Historiographen und Bischof Jakob von Vitry schien es näher zu liegen, den Kalifen mit dem Papst zu vergleichen (S. 47–64), und die Beschreibung byzantinischer Herrschaftsrepräsentation bei Liudprand von Cremona und dem arabischen Gefangenen Hārūn Ibn Yahyā wird von ganz verschiedenen Darstellungsinteressen konditioniert (S. 79–95). Byzanz als Vermittler altorientalischer und antiker Elemente der Herrschaftsrepräsentation stellt für die fatimidische und die ottonische Seite eine wichtige, aber jeweils auf verschiedene Weise und mit verschiedener Intensität wirkende Referenz dar, und die Frage, wann der Kalif in seiner Rolle als Oberhaupt der Gläubigen und monarchischer Herrscher sich eher mit dem Papst und wann eher mit dem König vergleichen läßt, bleibt nicht ohne Konsequenzen für die heuristische Tragweite der einzelnen Analysen. Die „Einzigartigkeitsauszeichnung“ (S. 358) der jeweiligen monarchischen Spitze gegenüber allen anderen gesellschaftlichen und politischen Akteuren erweist sich als das gemeinsame Anliegen, das nur im Religiösen zu verankern war, aber gleichwohl eine unterschiedliche Ausprägung fand: Führte die zunehmende Rücksichtnahme auf eine multireligiöse Bevölkerung und die wachsende Rolle des Militärs die Repräsentation des Kalifen aus dem liturgischen Bereich hinaus, so wuchs die Herrschaftsrepräsentation der Ottonen und Salier „immer stärker in den liturgischen Bereich hinein“ (S. 365). Diese Entwicklungstendenzen beleuchten aber nur einen Aspekt des sich gerade im Vergleich komplex und mehrdeutig erweisenden Verhältnisses von Herrschaft und Liturgie bzw. Religion und Politik. Denn in der liturgischen Repräsentation spiegelten sich auch die horizontale, konsensuale Einbindung des ottonisch-salischen Königtums und die eigenständige Rolle von Kirche und Geistlichkeit, zwei Grundbedingungen nicht nur der politischen Kultur im ottonisch-salischen Reich, die in der fatimidischen Herrschaftsordnung kein Äquivalent finden und die gerade in dieser Gegenüberstellung auch die Grenzen von Anspruch und Wirkung des so oft beschworenen ottonisch-salischen „Sakralkönigtums“ markieren (vgl. S. 363–365). Jenseits dieser Grundfragen erbringt das Buch eine Fülle von methodischen und sachbezogenen Detailbeobachtungen zu Entwicklung und Dynamik sowie zu Stärke und Anfälligkeit von Ritualen der Herrschaftsrepräsentation. Dabei wird der grundsätzlichen Fremdheit der beiden Herrschaftsordnungen dadurch Rechnung getragen, daß Entwicklung und Wandel herrscherlicher Festtagsrepräsentation jeweils ausführlich für Kalifat (S. 95–182) und Königtum (S. 182–249) dargestellt und erst im zweiten Schritt unter den leitenden Aspekten von Raum (S. 250–311) und Zeit (S. 312–355) vergleichend analysiert werden. Neben den hier nur angedeuteten Impulsen für weitere For-